

# **Informationsschreiben für Anlegerinnen und Anleger der**

**Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 3 GmbH & Co. KG**

**Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben kurz über die aktuelle Situation rund um die VIP Medienfonds informieren:

## **I. Stand der Klageverfahren**

### **1. Commerzbank**

Wir haben seit März 2006 in mehreren hundert Fällen Klagen gegen die Commerzbank AG u. a. wegen Falschberatung bei der Empfehlung dieses Produktes eingereicht. Weitere rund 400 Klagen werden in den nächsten 2 – 4 Wochen unser Büro verlassen.

Die Klagen aus 2006 sind zunächst gemeinsam mit den Klagen gegen die Hypo- und Vereinsbank AG bzw. Dresdner Bank AG und den Fondsinitiator Andreas Schmid beim Landgericht in München wegen einer dortigen Spezialzuständigkeit eingereicht worden.

Zukünftig werden wir Klagen gegen die Commerzbank isoliert einreichen. Wir versprechen uns davon auch eine Beschleunigung dieser Verfahren, da die Münchener Justiz mit dem VIP Verfahren völlig überlastet ist.

Diese Überlastung führt auch dazu, dass bis heute Entscheidungen in den Verfahren gegen die Commerzbank AG erst in mehreren dutzend Fällen ergangen sind; die überwiegende Mehrzahl der Fälle liegt zurzeit noch bei den verschiedenen Kammern des Landgerichts München I. Dies hängt auch mit dem zwischenzeitlich eingeleiteten Musterfeststellungsverfahren („KapMuG-Verfahren“) zusammen, hierzu aber in einem späteren Abschnitt.

Bezüglich der Klagen gegen die Commerzbank AG kann man heute feststellen, dass der Erfolg dieser Klagen im Wesentlichen von zwei Hauptargumentationssträngen abhängt.

Dies ist zum Einen der Vortrag zur individuellen Falschberatung. Dabei geht es darum, ob die Commerzbank AG Sie als einzelnen Anleger hinreichend über Chancen und Risiken, die Konstruktion des Fonds, die Steuervorteile, die Sicherheit der Konstruktion und die von Seiten der Fondsgesellschaft an die Commerzbank AG gezahlten Provisionen (über 13 %) aufgeklärt hat. Um ein Verfahren mit dieser Argumentation zu gewinnen, kommt es jeweils auf den individuellen Vortrag sowie auf mögliche Dokumente an, die wir in dem Einzelverfahren vorlegen können.

Ein weiterer Argumentationsstrang ist die grundsätzliche Plausibilitätsprüfungspflicht der Commerzbank AG. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss jede Bank, die ein Finanzprodukt in den Vertrieb nimmt, zuvor die wirtschaftliche Plausibilität des Produktes prüfen. Hat sie dies nicht oder nicht hinreichend getan, ist sie zum Schadenersatz verpflichtet. Die „Plausibilitätsprüfung“ ist eine grundsätzliche Argumentation, die unabhängig von dem jeweiligen individuellen Vortrag zum Erfolg der Klagen führen kann – und auch bereits geführt hat.

Wir haben in der Vergangenheit mit beiden oben genannten Argumentationslinien bereits mehrere dutzend Verfahren entweder gewonnen (bspw. LG München I, Urt. v. 12.02.2008, Az. 28 O 15666/07 oder LG München I, Urt. v. 11.03.2008, 28 O 11023/07) oder mit einem guten Vergleich zu Gunsten der Mandanten abgeschlossen.

Inzwischen liegen uns zahlreiche weitere interne Dokumente der Commerzbank AG vor, die unsere Argumentation stützen. Außerdem haben sich weitere Ex-Commerzbank-Mitarbeiter bei uns gemeldet, die wir in den künftigen Prozessen als Zeugen für unsere Argumente benennen werden.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Klagen gegen die Commerzbank AG eine hohe Aussicht auf Erfolg bieten.

Soweit uns bekannt ist, gibt es bisher lediglich ein rechtskräftiges Urteil, dass zu Gunsten der Commerzbank AG ausgegangen ist. Dieses Verfahren ist allerdings von einem nicht auf Kapitalanlagerecht spezialisierten Einzelanwalt in Hannover geführt worden. Klagen unserer Kanzlei oder auch der anderen Kollegen, die auf dieses Rechtsgebiet spezialisiert sind, sind bisher in keinem uns bekannten Fall rechtskräftig zu Ungunsten der Anleger entschieden worden.

## **2. Dresdner Bank AG und die HypoVereinsbank AG**

Bei den Klagen gegen die Dresdner Bank AG (VIP 3) und die HypoVereinsbank AG (VIP 4) sind Verzögerungen dadurch eingetreten, dass hier das bereits erwähnte Musterfeststellungsverfahren begonnen hat. Dieses Verfahren ist immer dann in Gang zu setzen, wenn mehrere Kläger ein gleichgerichtetes Ziel verfolgen und entsprechende Anträge auf Eröffnung dieses Musterverfahrens gestellt worden sind. Das „KapMuG-Verfahren“ setzt voraus, dass seitens des dann zuständigen Oberlandesgerichts ein sogenannter „Musterkläger“ bestimmt wird.

Dieser Musterkläger ist inzwischen bei VIP 3 (Dresdner Bank AG) bestimmt worden. In diesem Verfahren ist damit kurzfristig auch mit einem Fortgang in der Sache zu erwarten.

Bei VIP 4 (HypoVereinsbank AG) verzögert sich die Bestimmung des Musterklägers dadurch, dass die HypoVereinsbank AG gegen die zuständigen Richter des Oberlandesgerichts einen Befangenheitsantrag gestellt hat. Über diesen Befangenheitsantrag muss zunächst der Bundesgerichtshof (BGH) entscheiden. Auf diese Entscheidung warten wir nun schon seit Wochen. Wann diese ergeht, ist zurzeit nicht absehbar. Die Verfahren gegen die HypoVereinsbank AG können aber erst fortgesetzt werden, wenn auch hier der Musterkläger bestimmt ist.

Aus dem Umstand, dass die HypoVereinsbank AG inzwischen zu Befangenheitsanträgen gegen die zuständigen Richter greift, kann abgeleitet werden, dass der HypoVereinsbank AG nicht an einer schnellen Entscheidung gelegen ist. Dort schätzt man das eigene Prozessrisiko also als hoch ein.

Gegen diese Bank konnten wir inzwischen erstinstanzlich 6 Verfahren (Az.: 4 O 22043/06, 4 O 4838/07, 4 O 1908/07, 4 O 16927/06, 4 O 21094/06 und 4 O 2313/07) gewinnen. Diese Urteile sind allerdings noch nicht rechtskräftig, weil die HypoVereinsbank AG Berufung gegen die Urteile erhoben hat.

### **3. Andreas Schmid**

Bei dem Verfahren gegen Herrn Schmid gilt das eben zu den Verfahren gegen die Dresdner Bank AG und HypoVereinsbank AG Gesagte. Auch die Verfahren gegen ihn sind von den Feststellungen des KapMuG-Verfahrens abhängig.

## **II. Verjährung**

Die Ansprüche gegen alle beteiligten Banken unterliegen der Verjährung. Nur die Commerzbank AG hat bisher auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Dieser Verzicht läuft aber aktuell nur noch bis zum

**30. Juni 2008.**

Ob dieser Verzicht verlängert wird, ist noch unklar. Im Moment müssen wir zur Verjährungshemmung zu einer Klage raten.

Die Ansprüche gegen die Dresdner Bank AG und die HypoVereinsbank AG aus der sogenannten „Prospekthaftung“ sind drei Jahre nach Beitritt verjährt. Allerdings gibt es bei Klagen gegen die HVB noch die Möglichkeit, diese Ansprüche auf die Verletzung der Aufklärungspflichten aus dem Darlehensvertrag zu stützen. Mit dieser Argumentation haben wir auch die bereits erwähnten Klagen gewonnen.

Insoweit ist es auch jetzt noch möglich, Klagen gegen die HVB zu erheben. Eine Verjährung ist hier noch nicht eingetreten.

### **III. Vergleichsgespräche**

Seit über einem Jahr führen wir Vergleichsgespräche mit der HypoVereinsbank AG und Herrn Andreas Schmid . Seit kurzem gibt es auch erste zaghafte Bemühungen, eine grundsätzliche Vergleichsmöglichkeit mit der Commerzbank zu erörtern.

Die Vergleichsgespräche mit der HypoVereinsbank AG müssen als gescheitert angesehen werden. Trotz der Prozessfolge gegen dieser Bank ist diese nicht bereit, einen diskutablen Vergleichsvorschlag vorzulegen.

Über die Gespräche mit der Commerzbank AG lässt sich noch überhaupt nichts Konkretes sagen, man wird die aktuellen Gespräche eher als „Vorgespräche“ qualifizieren müssen.

Mit Herrn Andreas Schmid haben wir wiederholt konkrete Vergleichsvorschläge besprochen, allerdings scheitern diese Möglichkeiten bisher an einer finanziellen Umsetzbarkeit.

Die finanziellen Mittel von Herrn Andreas Schmid sind sicherlich begrenzt, wir diskutieren daher andere Möglichkeiten der „Schadenswiedergutmachung“ durch Herrn Schmid, die jeweils aber auch finanzierbar sein müssen.

So ist etwa denkbar, dass Herr Schmid uns Schadenersatzansprüche gegen seine Berater abtritt und wir diese für die Anleger durchsetzen. Auch solche Verfahren müssen aber finanziert werden. Wir suchen hier derzeit nach Lösungsmöglichkeiten, ohne die Anleger zu belasten.

Zurzeit sind wir hier allerdings auch eher skeptisch, dass es zu einem durchgreifenden Erfolg kurzfristig kommen wird.

### **IV. Übernahmeangebot durch die Abadi Gruppe**

Bezüglich des Ihnen in den vergangenen Monaten zugegangenen Angebotes der Abadi Gruppe auf Übernahme Ihres Gesellschaftsanteils haben wir in den letzten Wochen auch Gespräche mit den Vertretern von Abadi geführt. Im Ergebnis kann man feststellen, dass momentan keine nennenswerte Anzahl von Anlegern des Fonds VIP 4 das Abadi Angebot angenommen hat. Abadi ist aber nach wie vor an der Übernahme des Gesamtfonds interessiert und wird das Angebot deshalb wahrscheinlich verlängern.

Wir führen hier Gespräche mit der Zielrichtung, dass auf der einen Seite die Gesellschaftsanteile gegen Zahlung einer entsprechenden Geldsumme an Abadi abgetreten werden, gleichzeitig der Anleger aber seinen Schadenersatzanspruch gegen die beteiligten Banken behalten kann. Wir gehen davon aus, dass hier demnächst ein entsprechendes Lösungsmodell vorgestellt werden kann und wir dieses dann auch bei entsprechenden Veranstaltungen mit Ihnen diskutieren können.

Zurzeit gibt es für die Anleger, die bereits eine Klage eingereicht haben, keinen Grund, das Abadi Angebot anzunehmen. Für Anleger, die noch nicht geklagt haben und über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, könnte sich in Kombination mit dem Abadi Angebot zukünftig eine interessante Möglichkeit auf tun. Wir werden Sie hierüber zeitnah informieren, sobald die Gespräche zu einem Abschluss gebracht worden sind.

Soweit uns bekannt ist, gibt es zurzeit keine weiteren Interessenten auf dem Markt, die Anteile an diesem Fonds aufkaufen würden. Wir sondieren aber den Markt weiterhin und werden Sie ggf. über interessante Angebote unterrichten.

## **V. Auseinandersetzung auf der gesellschaftsrechtlichen Ebene**

### **1. Ablösung des bisherigen Geschäftsführers Riedel**

Sie werden sicherlich mitbekommen haben, dass auch der Geschäftsführer der VIP Geschäftsführungs-GmbH, Herr Peter Riedel, der noch bei den Gesellschafterversammlungen im Dezember 2007 eine „rosige Zukunft“ für die Fonds gezeichnet hatte, inzwischen abgelöst worden ist. Herr Riedel wurde durch Herrn Thierry Potok ersetzt. Er ist uns auch bereits seit über einem Jahr als möglicher Geschäftsführer bzw. Anteilsaufkäufer der VIP Medienfonds bekannt. Wir haben mit Herrn Potok schon diverse Gespräche geführt.

Im Gegensatz zu Herrn Riedel verfügt Herr Potok über einige Erfahrungen im Filmgeschäft. Die Ablösung von Herrn Riedel und die Einsetzung von Herrn Potok ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Andererseits verdeutlicht diese Personalie auch, dass Herr Andreas Schmid nach wie vor in der Lage ist, auf Geschäftsführerebene die Fäden zu ziehen. Dies muss nicht unbedingt von Nachteil für die Fondsgesellschaft sein und wir versuchen hier gemeinsam mit dem Anlegerbeirat einen engmaschigen Kontrollmechanismus zu errichten.

### **2. Gesellschafterversammlung im Dezember 2007**

Inzwischen dürften Ihnen auch die Wortprotokolle der Gesellschafterversammlung vom Dezember 2007 zugegangen sein. Sie können hieraus insbesondere bei der Versammlung VIP 4 ersehen, dass zum Einen Herr Riedel die Gesellschafter auf dieser Versammlung bewusst belogen hat, zum Anderen können Sie nachlesen, dass Herr Riedel unsere Berechnungen bestätigt hat, nachdem schon jetzt bei VIP 4 ein Verlust von rund 25 % des eingezahlten Eigenkapitals eingetreten ist. Aus heutiger Sicht einer der wenigen Punkte, bei denen Herr Riedel mal die Wahrheit gesagt hat.

### **3. Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Geschäftsführer Specht (Brass Hat Vertrag)**

Zur Begründung der Ablösung des ehemaligen Geschäftsführers Specht ist seinerzeit ein von ihm abgeschlossener Vertrag mit der Firma „Brass Hat“ ins Feld geführt worden. Die Firma Brass Hat klagt inzwischen gegen die Fondsgesellschaft (324 O 172/08) und nach allem was man aus dem Verfahren hört, dürfte Brass Hat diese Klage gegen die Fondsgesellschaft gewinnen. Die Argumentation der Fondsgesellschaft, dass Herr Specht angeblich seine Kompetenzen überschritten habe oder sogar zu Ungunsten der Fondsgesellschaft mit Brass Hat gemeinsame Sache gemacht habe, verfangen vor Gericht nicht. Das Landgericht München hat diese Argumentation zurückgewiesen.

Hierzu passt auch, dass Herr Specht inzwischen eine einstweilige Verfügung gegen Herrn Riedel und die VIP Geschäftsführung erwirkt hat, nach der diese nicht weiter behaupten dürfen, Herr Specht habe mit dem Brass-Hat-Deal gegen die Interessen der VIP Gesellschaften verstoßen, seine Kompetenzen überschritten und stecke „mit Brass Hat unter einer Decke“.

Damit wird nachträglich deutlich, dass die Absetzung von Herrn Specht offensichtlich nur deshalb erfolgte, weil Herr Specht zu eng an die Vertreter der Anleger gerückt war und sich gegen die Interessen von Herrn Andreas Schmid gestellt hat.

### **4. Anlegerbeirat**

Auf den letzten Gesellschafterversammlungen ist es gelungen, einen unabhängigen Anlegerbeirat aus der Mitte der Anleger zu installieren. Bis heute hat der ehemalige Geschäftsführer Riedel dem Anlegerbeirat die Arbeit fast vollständig unmöglich gemacht. Durch die Auswechslung der Geschäftsführung und Einsetzung von Herrn Potok sind diese Fronten inzwischen aufgeweicht und der Anlegerbeirat wird nun zukünftig hoffentlich seine Arbeit entsprechend aufnehmen können. Der jetzige Anlegerbeirat genießt unsere volle Unterstützung und wir sind in der Vergangenheit wiederholt auch beratend für den Anlegerbeirat tätig gewesen, ebenso wie die Kanzleien des Kollegen Rechtsanwalt Dr. Schirp aus Berlin und Frau Kondert von der K&M Consulting GmbH. Mit Herrn Dr. Schirp und Frau Kondert arbeitet unsere Kanzlei im Bereich der VIP Medienfonds auch eng zusammen.

### **5. Wichtige anstehende Entscheidungen**

Auf Gesellschaftsebene wird bei VIP 4 demnächst eine wichtige Grundsatzentscheidung anstehen. Nachdem es im Dezember 2007 nicht zu Re-Investitionen der Gelder, die aus abgebrochenen Filmprojekten zurückgeflossen sind, gekommen ist, sind diese Gelder teilweise für die Rückführung der Darlehen bei der HypoVereinsbank AG verwendet worden. Deshalb haben Sie auch entsprechende Kontoauszüge mit einem angerechneten Betrag von der HypoVereinsbank AG erhalten.

Weitere Gelder aus diesen abgebrochenen Projekten in Höhe von rund 30 Millionen Euro sind allerdings auch in die Fondsgesellschaft zurückgeflossen. Es wird jetzt die Entscheidung anstehen, was mit diesen Geldern zukünftig geschehen soll.

Aus unserer Sicht gibt es hier 3 Alternativen:

- 1) Die Gelder werden anteilig an die Anleger ausgeschüttet (dies setzt eine Zustimmung der HypoVereinsbank AG voraus)
- 2) Die Gelder werden ebenfalls zur Zurückführung der Darlehen bei der HypoVereinsbank AG verwendet (dies setzt ebenfalls eine Zustimmung dieser Bank voraus)
- 3) Die Gelder werden in neue Filmprojekte investiert.

Wir halten die Variante 2) (Rückführung der Darlehen) für die zurzeit sinnvollste Alternative. Die von Ihnen zwangsweise aufgenommenen Darlehen bei der HypoVereinsbank werden mit rund 6 % verzinst. Wenn diese Darlehen jetzt vorzeitig zurückgeführt werden, sparen Sie auf den zurückgeführten Betrag genau diesen Zinssatz. Wir gehen nicht davon aus, dass eine solche Rendite durch Investitionen in neue Filme, wie Variante 3) vorgesehen würde, erwirtschaftet werden kann. Die bisher ausgewählten Filme erwirtschaften unterm Strich jedenfalls keine nennenswerten Renditen. Eine Re-Investition in Filme bedeutet für Sie als Anleger unter Berücksichtigung der weiterlaufenden Darlehenszinsen daher einen realen Verlust.

Die Rückführung der Darlehen ist allerdings davon abhängig, dass die HypoVereinsbank AG dieser Variante zustimmt. Dies könnte daran scheitern, dass die HypoVereinsbank AG natürlich gerne auch weiterhin entsprechende Zinsen verdienen möchte. Die Gespräche hierüber werden aber kurzfristig mit allen Beteiligten geführt. Auch die Ausschüttung direkt an die Anleger ist von der Zustimmung der HypoVereinsbank AG abhängig. Diese Ausschüttung macht auch nur dann Sinn, wenn Sie die Gelder anderweitig anlegen und dort eine Rendite erzielen können, die über dem Zinssatz Darlehens bei der des HypoVereinsbank AG liegt.

Diese Betrachtungen gehen immer davon aus, dass sich die Finanzverwaltung und die Steuerfahndung mit ihrer Rechtsauffassung durchsetzen und die einzelnen Anleger auch zukünftig nicht mehr mit den Steuervorteilen rechnen können, die ursprünglich mal versprochen worden sind. Wir gehen davon aus, dass es VIP nicht gelingen wird, die Argumentationen der Finanzverwaltung noch umzudrehen. Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens in der Auseinandersetzung mit den Finanzbehörden soll es möglicherweise eine erste Entscheidung bereits im Herbst dieses Jahres geben. In der Hauptsache wird diese Entscheidung aber sicherlich noch mehrere Jahre auf sich warten lassen.

## **VI. Aussichten**

Wie Sie den obigen Ausführungen entnehmen können, werden in naher Zukunft einige wichtige Entscheidungen anstehen und Grundsatzfragen zu klären sein. Um diese Fragen diskutieren zu können und Ihnen Antworten zu geben, werden wir in den nächsten Monaten bundesweit Veranstaltungen gemeinsam mit dem Kollegen Rechtsanwalt Dr. Schirp, Frau Kondert und eventuellen Vertretern des Anlegerbeirates durchführen.

Selbstverständlich stehen wir auch für die Beantwortung Ihrer individuellen Fragen zur Verfügung. Sie können hierzu gerne einen Besprechungstermin in einem unserer Büros in Bremen oder Hamburg oder einen Termin zur telefonischen Beratung vereinbaren.

Wir hoffen, dass wir Ihre Fragen hiermit zunächst einmal beantwortet haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Jens-Peter Gieschen**

Rechtsanwalt

*- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht -*